

RS Vwgh 1998/11/13 98/19/0219

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.11.1998

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §71 Abs1 Z1 impl;

VwGG §46 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 98/19/0221

Rechtssatz

Einem Rechtsanwalt ist ein Organisationsverschulden anzulasten, welches den minderen Grad des Versehens im Sinne des § 46 Abs 1 VwGG übersteigt, wenn der Kanzleibote keine Anweisung hatte, was zu tun ist, wenn Schriftstücke, die unter "Tagespost" abgelegt sind, infolge einer - allenfalls verkehrsbedingten - Verspätung nicht mehr überbracht werden können.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998190219.X01

Im RIS seit

03.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at